

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. Oktober 1948

46. Stück

- 210.** Verordnung: 2. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz.  
**211.** Verordnung: Rebenverkehrsverordnung.  
**212.** Verordnung: Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen und Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.  
**213.** Verordnung: Aufhebung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471.  
**214.** Verordnung: Verordnung, womit die Höhe der Mehrgebühren nach dem Lastverteilungsgesetz festgesetzt wird.  
**215.** Kundmachung: Ermächtigung der Jugendfürsorgeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Ried i. I. und Obernberg a. I.  
**216.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

**210. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. September 1948 zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935, in der Fassung der Verkehrsteuernovelle vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57 (2. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz).<sup>1)</sup>**

Auf Grund der §§ 14 a und 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935, in der Fassung der Verkehrsteuernovelle vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Pauschversteuerung kann dem Unternehmer gestattet werden, die Steuer für seinen gesamten Bestand an Kraftfahrzeugen jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres im nachhinein zu ermitteln. Die Entrichtung monatlicher oder vierteljährlicher Abschlagszahlungen kann gefordert werden.

(2) Im Falle einer Versteuerung nach Abs. (1) kann dem Unternehmer gestattet werden, von einer Steuerabmeldung nach § 6, Abs. (1), Z. 1, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes abzusehen, solange das Fahrzeug nicht endgültig außer Betrieb gesetzt wird. In diesen Fällen kann für den ganzen Bestand des Unternehmens an Kraftfahrzeugen oder für einzelne Gruppen von Kraftfahrzeugen aus diesem Bestand für Stehzeiten und Reparaturen ein Pauschabstrich von der Zeit, innerhalb welcher das Kraftfahrzeug angemeldet war, festgesetzt werden.

§ 2. Wird von der Möglichkeit der nachträglichen Steuerentrichtung gemäß § 1, Abs. (1), Gebrauch gemacht, so entfällt die Aushändigung der Steuerkarten nach § 26 der Verordnung vom 2. April 1948, B. G. Bl. Nr. 79, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. An Stelle der Steuerkarte stellt das Finanzamt dem Anmeldepflichtigen (§ 19 der Verordnung vom

<sup>1)</sup> 1. Durchführungsverordnung siehe B. G. Bl. Nr. 79/1948.

2. April 1948, B. G. Bl. Nr. 79) für jedes Fahrzeug eine Bescheinigung über die Bewilligung der Pauschversteuerung nach § 1 aus. Auf diese Bescheinigung sind alle Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnung über die Steuerfreiheitsbescheinigungen sinngemäß anzuwenden. Die Bescheinigung über die Bewilligung der Pauschversteuerung bildet keinen Kassenbeleg im Sinne der Buchungsordnung für die Finanzämter, Reichssteuerblatt 1935, S. 533 ff.

Zimmermann

**211. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27. September 1948 zur Durchführung des Rebenverkehrsgesetzes (Rebenverkehrsverordnung).**

Auf Grund der §§ 7, Abs. (1), 8 und 10, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 108, über den Schutz des Verkehrs mit Reben (Rebenverkehrsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Gebühren für die Anerkennung.

(1) Die Landwirtschaftskammern sind berechtigt, für die Anerkennung der Betriebe und Reben folgende Gebühren einzuheben:

1. Betriebsanerkennung [§ 3, Abs. (2), lit. a):

a) Schnittweingärten:

je angefangene 1000 Stöcke für die ersten 20.000 Mutterstöcke . . . 15 S

je angefangene 1000 Stöcke für die weiteren über 20.000 Mutterstöcke 7 S

b) Rebschulen (Veredlungen und Wurzelreben):

je eingeschulte Rebe für die ersten 15.000 Reben . . . . . 0·2 g

je eingeschulte Rebe für die weiteren über 15.000 Reben . . . . . 0·1 g

2. Rebenanerkennung [§ 3, Abs. (2), lit. b]:
- a) Schnittreben:
    - je angefangene 1000 Stück für die ersten 50.000 Stück . . . . . 1 S
    - je angefangene 1000 Stück für die weiteren über 50.000 Stück . . . . . 75 g
  - b) Wurzelreben und Veredlungen:
    - je Rebe für die ersten 5000 Stück . . . . . 1 g
    - je Rebe für die weiteren über 5000 Stück . . . . . 0,5 g

Bei Betriebs- und Rebenanerkennungen im Auslande ist die Gebühr mit dem Importeur zu vereinbaren; sie beträgt bis zu 1 v. H. der Kaufsumme.

(2) Diese Gebühren gelten unter der Voraussetzung, daß die Partei sämtliche für die Plombierung notwendigen Arbeiten, wie vorschriftsmäßiges Binden, Befestigung der Anhängenzettel und Plomben noch vor Eintreffen des plombierenden Organes beendet hat und die für die Vornahme der Plombierung erforderlichen Arbeitskräfte beistellt. Trifft dies nicht zu, kann die Landwirtschaftskammer der Partei außer den Gebühren gemäß Abs. (1) den Ersatz der Barauslagen, die anlässlich der Durchführung dieser Arbeiten erwachsen sind, auferlegen.

(3) Die Gebühr ist mit der Besichtigung der Betriebe oder Reben fällig.

(4) Die Eintreibung der rückständigen Gebühren wird über Antrag der Landwirtschaftskammer von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßt.

**§ 2. Kennzeichnung der anerkannten Reben.**

(1) Die für die Anerkennung bestimmten Reben müssen, um die Besichtigung vornehmen zu können, in einem geeigneten Raum, in leicht zugänglicher Weise gelagert werden und in Bündel von 200 Ruten bei Schnittreben, von 50 Stück bei Wurzelreben und Veredlungen zusammengebunden sein.

(2) Schnittreben haben folgende Mindestlängen, vom untersten Auge an gemessen, aufzuweisen:

einfach lange:	inländische Reben . . . . .	35 cm,
	ausländische Reben . . . . .	40 cm,
zweifach lange:	inländische Reben . . . . .	80 cm,
	ausländische Reben . . . . .	90 cm,
dreifach lange:	inländische Reben . . . . .	115 cm,
	ausländische Reben . . . . .	120 cm.

(3) Schnittreben haben ferner eine Stärke von 5 bis 10 mm im Durchmesser aufzuweisen und sind in zwei Klassen sortiert zu lagern:

erstklassige Reben . . . . .	6 bis 10 mm,
zweitklassige Reben . . . . .	5 bis 6 mm.

(4) Schnittreben sind im Erzeugungsjahr zur Anerkennung zu beantragen, auch wenn sie als

Bestandteil von Veredlungen erst im nächsten Jahr in Verkehr gesetzt werden.

(5) Wurzelreben und Veredlungen müssen mindestens 6 mm stark, 30 cm lang und erstklassig sein.

(6) Jedes Bündel anerkannter Reben ist mit einer Plombe und einem Anhängenzettel zu versehen. Die Plombe hat das Landeswappen und die Nummer des Betriebes aufzuweisen. Die Betriebsnummer wird jedem Betrieb, der Reben in Verkehr setzt, von der Landwirtschaftskammer zugewiesen.

(7) Der Anhängenzettel hat die Sortenbezeichnung, bei Veredlungen auch die Unterlage und Qualität anzuführen und bei Reben aus dem Auslande das Ursprungsland.

(8) Für Schnittreben zweiter Klasse sind Anhängenzettel von roter, für die der ersten Klasse solcher von weißer Farbe zu verwenden.

(9) Die zur Plombierung erforderlichen Plombenzangen sind Eigentum der Landwirtschaftskammer und werden den einzelnen Parteien zur Vornahme der Plombierung fallweise beige stellt.

**§ 3. Ausweise für Rebenprüfer.**

Den Rebenprüfern ist ein Ausweis auszufolgen, welcher nach dem im Anhang enthaltenen Muster auszustellen ist. Der Ausweis ist auf starkem Papier von 10 cm Breite und 15 cm Höhe auszufertigen.

Kraus

**Anhang.**

Muster eines Ausweises.

Vorderseite:

Bezirkshauptmannschaft: . . . . .

**Ausweis für Rebenprüfer.**

Herr

Name: . . . . .

Beruf: . . . . .

Wohnort: . . . . .

ist Rebenprüfer

im Sinne des § 10 des Rebenverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 108/1948.

Eigenhändige Unterschrift des Rebenprüfers:

.....

....., am .....

Der Bezirkshauptmann:

.....

Rückwärtige Seite:

**Auszug aus dem Rebenverkehrsgesetz:**

§ 10, Abs. (2): Die Rebenprüfer dürfen die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im

geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige einer strafbaren Handlung nicht offenbaren oder zu ihren oder eines Dritten Vorteil verwenden.

§ 10, Abs. (5): Die Rebenprüfer genießen in Ausübung ihres Dienstes den gleichen gesetzlichen Schutz wie die im § 68 St.G. angeführten Personen.

§ 11, Abs. (1): Die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) und die von ihnen beauftragten Rebenprüfer haben die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

Abs. (2): Inhaber anerkannter Betriebe und Rebenhändler sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich der Ernteertrag oder die sonstige Herkunft und der Verbleib der anerkannten Ware einwandfrei feststellen läßt. Sie sind verpflichtet, den im Abs. (1) bezeichneten Stellen und Organen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren, sowie jede zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Abs. (3): Die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) und Rebenprüfer sind auch berechtigt, jederzeit die Betriebsräume, Lager- und Erzeugungsstätten von Rebenerzeugern und Rebenhändlern zu besichtigen und auf den Bestand der für die Rebenzucht geforderten Voraussetzungen zu überprüfen.

**212. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. September 1948 über die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen und über die Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.**

Auf Grund des § 384, Abs. (3), der Strafprozeßordnung und des § 25, Abs. (2), des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, wird verordnet:

**I. Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen.**

§ 1. Ärztlichen Sachverständigen, die nicht als solche bei einem Gericht bleibend bestellt sind und die für ihre Tätigkeit als Sachverständige keine Entlohnung beziehen, ist im Strafverfahren der Aufwand an Zeit und Mühe nach dem folgenden Tarife zu vergüten:

**A. Verrichtungen der Gerichtsärzte.**

1. Untersuchung samt Befund und Gutachten an dem Verletzten bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperbeschädigungen sowie Untersuchung samt Befund und Gutachten bei Gesundheitsgefährdungen und Verletzungen durch

strafbare Handlungen anderer Art, insbesondere zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit, der Erwerbsfähigkeit, der Unfallsfolgen, zur Feststellung, ob ein Geburts- oder Geschlechtsakt stattgefunden hat (so bei strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit und bei Untersuchungen an der Kindesmutter wegen strafbarer Handlungen gegen das Kindesleben):

	Schilling
a) in Fällen einfacher Art . . . . .	8
b) bei zeitraubender Untersuchung oder Befundfeststellung : . . . . . wenn aber überdies	10
c) eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .	12 bis 30
2. Abgesonderte Untersuchung eines Verletzten oder Kranken zum Zwecke späterer Befundfeststellung:	
a) in Fällen einfacher Art je . . . . .	6
b) bei zeitraubender Untersuchung je . . . . .	8
3. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit samt Berichterstattung:	
a) an Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Schöffen usw. zur Feststellung der Ursache ihres Ausbleibens, an nicht in Haft befindlichen Verurteilten zur Feststellung, ob ihr Zustand der Einleitung der Strafvollstreckung entgegensteht (§ 398 St. P. O.)	10
b) an Gefangenen zur Feststellung ihrer Eignung für die Aufnahme in einem Arbeitshaus u. dgl., sofern diese Untersuchungen nicht Gegenstand eines besonderen Übereinkommens sind . . . . .	4
bei Untersuchung mehrerer Gefangener für die erste Untersuchung . . . . .	4
für jede folgende je . . . . .	3
an einem Tage aber niemals mehr als . . . . .	40
4. Untersuchung des Geisteszustandes samt Befund und Gutachten . . . . .	15 bis 45
bei außergewöhnlichem Aufwand an Zeit und Mühe . . . . .	60 bis 160
wenn aber überdies eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .	160 bis 300
5. Erneuerung eines bei der Untersuchung einer Person abgenommenen Verbandes, wenn damit ein besonderer Mühe- und Zeitaufwand verbunden ist . . . . .	3

	Schilling		Schilling
6. Leichenöffnung an einer menschlichen Leiche oder Untersuchung von Leichenresten samt Befund . . . . .	20 bis 50	12. Morphologisch-erbbiologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede Person bis zu 3 Personen je . . . . .	70 bis 110
7. Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund . . . . .	8 bis 15	für jede weitere Person je . . . . .	60
8. Gutachten über eine Leichenöffnung (Z. 6 und 7):		13. Röntgenuntersuchung, und zwar:	
a) in einfachen Fällen . . . . .	10	a) Durchleuchtung samt Befund	10
b) wenn aber eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .	12 bis 30	b) Röntgenaufnahme samt Befund	20
9. Äußere Besichtigung einer Leiche, einer menschlichen Frucht oder Nachgeburt (ohne gleichzeitige Leichenöffnung) samt Befund und Gutachten . . . . .	8	14. Untersuchung auf Zeugungsfähigkeit samt Befund und Gutachten	20 bis 50
10. Untersuchung mit unbewaffnetem Auge samt Befund und Gutachten über Werkzeuge, Kleider eines Verletzten oder einer Leiche u. dgl., sofern diese Untersuchung abgesondert von der einer lebenden Person oder Leiche vorgenommen werden muß . . . . .	3	15. Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft und der Schwangerschaftsdauer samt Befund und Gutachten . . . . .	15
11. a) Mikroskopische, spektroskopische und einfache chemische Untersuchungen (wie Harnuntersuchung u. dgl.) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart . . . . .	10 bis 20	16. Untersuchung samt Befund und Gutachten über Bakterien mit Anlage von Kulturen oder Tierversuchen . . . . .	15 bis 30
b) Untersuchung von Blut oder Blutflecken auf die Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art oder Bestimmung der Blutgruppe an flüssigem Blut samt Befund und Gutachten . . . . .	15 bis 30	17. Abgabe eines Gutachtens auf Grund eines von einem anderen Sachverständigen festgestellten Befundes:	
c) Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit des Blutes an einem Blutfleck samt Befund und Gutachten . . . . .	30 bis 75	a) in den Fällen 1, lit. c und 10, die dort angeführten Gebühren;	
d) Bestimmung der Faktoreigenschaft an flüssigem Blut . . . . .	30	b) in allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Abgabe des Gutachtens auf Grund chemischer oder technischer Befunde wenn aber	8
e) Entnahme von Blut . . . . .	4	c) eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist, im Falle 4 sowie bei Abgabe des Gutachtens in der Verhandlung . . . . .	20 bis 60
bei Kindern unter 3 Jahren	6	18. Studium von Akten für jeden Aktenband (§ 420 Geo.) bei einem Bezirksgericht . . . . .	3 bis 25
Müssen mehrere Gegenstände (Haare, Blut- oder Samenflecke u. dgl.) getrennt untersucht werden, so ist jede Untersuchung besonders zu vergüten.		bei einem anderen Gericht . . . . .	10 bis 40
Eine abgesonderte Entlohnung für die Untersuchung mit unbewaffnetem Auge findet daneben nicht statt.		19. Anwesenheit und sachverständiger Beirat bei einem Augenschein oder einer Leichenausgrabung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde . . . . .	10
f) Abnahme von Abdrücken zum Zwecke der daktyloskopischen Identifizierung . . . . .	2	B. Tierärztliche Verrichtungen.	
		1. Untersuchung samt Befund und Gutachten an lebenden Tieren:	
		a) an einem Kleintier . . . . .	4
		für jedes weitere Stück . . . . .	3
		b) an einem Pferd oder Rind . . . . .	8
		für jedes weitere Stück . . . . .	4
		in beiden Fällen aber an einem Tage nie mehr als . . . . .	40

	Schilling
2. Eröffnung von Tierleichen samt Befund und Gutachten:	
a) an einem Kleintier . . . . .	8
für jedes weitere Stück . . . . .	4
b) an einem Pferd oder Rind . . . . .	11
für jedes weitere Stück . . . . .	8
in beiden Fällen aber an einem Tage nie mehr als . . . . .	40
3. Untersuchung samt Befund und Gutachten an Fleisch:	
a) in einfachen Fällen . . . . .	4
b) in besonders zeitraubenden Fällen . . . . .	8
4. Besichtigung einer Tierleiche ohne gleichzeitige Öffnung der Tierleiche u. dgl. samt einfacher Äußerung und Begutachtung . . . . .	6
5. Abgesonderte Untersuchung zum Zwecke späterer Befundfeststellung:	
a) in Fällen einfacher Art . . . . .	4
b) bei besonders zeitraubender Untersuchung . . . . .	6
6. Abgabe eines Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen:	
a) in den Fällen 1, lit. a, und 3, lit. a . . . . .	4
b) in anderen Fällen . . . . .	6
c) wenn aber eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .	8 bis 20
7. Anwesenheit und sachverständiger Beirat bei einem Augenschein für jede, wenn auch nur begonnene Stunde . . . . .	10

§ 2. (1) Die im § 1 festgesetzten Gebühren gelten auch für ärztliche Verrichtungen, die in einer Haupt- oder Berufungsverhandlung vorgenommen werden. Die Abgabe eines Gutachtens in der Verhandlung auf Grund einer von demselben Sachverständigen im Vorverfahren vorgenommenen Untersuchung ist nach § 1, A, Z. 17, oder B, Z. 6, zu entlohnen.

(2) Übersteigt die Dauer der Anwesenheit des Sachverständigen in der Verhandlung [§§ 241, Abs. (2), 248, Abs. (3), 447, 488 St. P. O.] den Zeitaufwand, den die ärztliche Verrichtung erfordert hätte, wenn sie im Vorverfahren vorgenommen worden wäre, so ist der Mehraufwand an Zeit und Mühe besonders zu vergüten. Die Vergütung darf jedoch 10 S für jede angefangene Stunde nicht übersteigen.

§ 3. Die Entlohnung für ärztliche Leistungen, die in den §§ 1 und 2 nicht angeführt und in den darin erwähnten Verrichtungen nicht inbegriffen sind, ist unter Berücksichtigung des für die ärztliche Verrichtung notwendigen Aufwandes an

Zeit und Mühe und mit Bedacht auf die für ähnliche Leistungen im Tarife festgesetzte Vergütung zu bestimmen.

§ 4. In den Gebühren nach § 1 ist die Entschädigung für den nicht mit der Leistung selbst verbundenen Zeitverlust, wenn er eine halbe Stunde nicht übersteigt, inbegriffen. Im übrigen ist den ärztlichen Sachverständigen die Zeitverräumnis besonders zu vergüten. Die Vergütung darf jedoch 8 S für jede angefangene Stunde und 60 S für einen ganzen Tag nicht übersteigen.

§ 5. (1) Liegen die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte des ärztlichen Sachverständigen außerhalb des Ortes der Verwendung, so erhöhen sich die Gebühren in der Ober- und Untergrenze: bei einer Entfernung bis 30 km auf das Doppelte, bei einer Entfernung von mehr als 30 km bis zu 100 km auf das Dreifache, bei einer größeren Entfernung auf das Vierfache.

(2) Sind die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte vom Orte der Verwendung nicht gleich weit entfernt, so ist die geringere Entfernung maßgebend.

**II. Gebühren für chemische Untersuchungen.**

§ 6. Sachverständigen, die nicht als solche bei einem Gerichte bleibend bestellt sind und die für ihre Tätigkeit als Sachverständige keine Entlohnung beziehen, ist im Strafverfahren der Aufwand an Zeit und Mühe für chemische Untersuchungen, sofern darüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, wie zum Beispiel über die Gebühren der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist (§§ 8 und 9) nach folgendem Tarife zu vergüten:

1. Untersuchung von Leichenteilen ohne Rücksicht auf das Organsystem, den Fäulnisgrad und das Alter der Leiche:

	Schilling
a) auf flüchtige Gifte (zum Beispiel Phosphor, Blausäure, Phenole, Chloroform, Nitrit, Methylalkohol, Äthylalkohol) . . . . .	30
b) auf Metallgifte (zum Beispiel Blei, Quecksilber, Arsen, Antimon, Kupfer, Thallium) . . . . .	45
c) auf Pflanzengifte (zum Beispiel Strychnin, Atropin, Opiumalkaloide, Kokain, Kodein) und synthetische Arzneistoffe (zum Beispiel Veronal und dessen Derivate, Pyramidon) . . . . .	60

2. Untersuchung von Erbrochenem, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von kompakten Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln:

	Schilling
a) auf flüchtige Gifte . . . . .	20
b) auf Metallgifte . . . . .	30
c) auf Pflanzengifte und synthetische Arzneistoffe . . . . .	40
3. Untersuchung von Medizinen, Drogen, Toilettartikeln, technischen Produkten, Kleidern, Wäsche, Geräten . . . . .	40
4. Untersuchung von einfachen Körpern (zum Beispiel Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Kalziumkarbonat, Bariumkarbonat) oder deren Lösungen . . . . .	15
5. Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine der früheren Tarifposten fallen . . . . .	30
Für die quantitative Ermittlung eines Giftes gebührt ein Zuschlag von 50 v. H. zu dem in Betracht kommenden Gebührensatz, und zwar für jedes quantitativ ermittelte Gift.	
In der Gebühr für die Untersuchung ist die Gebühr für den Bericht über den Gang und die Ergebnisse der Untersuchung (Befund) inbegriffen.	
6. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auf Grund des Befundes desselben Sachverständigen . . . . .	10
7. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen . . . . .	10 bis 50
8. Abgabe eines Gutachtens in einer Haupt- oder Berufungsverhandlung . . . . .	10 bis 60
§ 7. (1) Müssen im Fall des § 6, Z. 1, verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden, so ist jede Untersuchung besonders zu vergüten, wenn die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung im Gutachten wissenschaftlich nachgewiesen ist.	
(2) Muß ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften (§ 6, Z. 1 und 2) untersucht werden, so ist für jede dieser Untersuchungen die darauf entfallende Gebühr zuzusprechen. Handelt es sich um Gift, das sich in keine der im § 6, Z. 1 und 2, angeführten Gruppen einreihen läßt, zum Beispiel um ein Ätzgift (Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Oxalsäure, chlorsaures Kali, Laugenessenz u. dgl.), so ist der Betrag zuzusprechen, der nach § 6, Z. 1 oder 2, für jene Untersuchungsart gebührt, die dem tatsächlich durchgeführten Ermittlungsverfahren am nächsten kommt.	
(3) Das Gericht hat den Sachverständigen womöglich das Gift oder die Giftgruppe zu bezeichnen, die nach der Lage des Falles in Frage kommen.	

§ 8. Mikroskopische und spektroskopische Untersuchungen sowie einfache chemische Untersuchungen, wie Harnuntersuchungen u. dgl., die von ärztlichen Sachverständigen vorgenommen werden können, sind nach § 1, Abschnitt A, Z. 11, zu entlohnen.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen keine Anwendung.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Die §§ 24 und 25 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 66, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen bleiben unberührt.

§ 11. Die Verordnungen B. G. Bl. Nr. 199 bis 201/1927 werden aufgehoben.

§ 12. Diese Verordnung ist auch auf Gebühren anzuwenden, auf die ein Anspruch schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden ist, sofern die Gebühr noch nicht endgültig bestimmt wurde.

#### Gerö

**213. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. September 1948, womit die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471, aufgehoben wird.**

Auf Grund des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 5. November 1947, B. G. Bl. Nr. 1/1948, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen wird verordnet:

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471, tritt außer Kraft, soweit sie nicht bereits gemäß § 26, Abs. (4), des Gebührenanspruchsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 136/1946, aufgehoben wurde.

#### Gerö

**214. Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 1. Oktober 1948, womit die Höhe der Mehrgebühren nach dem Lastverteilungsgesetz festgesetzt wird.**

Auf Grund des § 3 a des Bundesgesetzes vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 83, über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 147, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1948) wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der Mehrgebühren, die durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den Stromverbrauchern für die entgegen den Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen unzulässigerweise mehrverbrauchte elektrische Energie einzuheben sind, wird wie folgt festgesetzt:

A. Bei Tarifabnehmern (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft):

- |   |  |
|---|--|
|   | für jede<br>Kilowatt-<br>stunde<br>Schilling |
| a) soweit der unzulässige Mehrverbrauch 50 v. H. der zulässigen Strommenge nicht übersteigt ..... | 1.—  |
| b) für den 50 v. H. übersteigenden Mehrverbrauch .....  | 2.—  |

B. Bei Sonderabnehmern (Industriebetrieben und Anlagen mit Stromlieferungsverträgen):

- |   |     |
|---|-----|
| a) soweit der unzulässige Mehrverbrauch 50 v. H. der zulässigen Strommenge nicht übersteigt ..... | —50 |
| b) für den 50 v. H. übersteigenden Mehrverbrauch .....  | 1.— |

C. Bei Pauschalabnehmern (Licht-, Kraft- und Wärmeanlagen): .....

Die Mehrgebühr bei Pauschalabnehmern ist nach der Anzahl der Kilowattstunden zu bemessen, die von der Elektrizitätsversorgungsunternehmung bei Berechnung der Nachzahlung für einen gleichartigen pauschalvertragswidrigen Strombezug zugrunde gelegt würde; es wird hierbei vermutet, daß der festgestellte unzulässige Mehrverbrauch seit Inkrafttreten der Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen, längstens jedoch seit sechs Monaten, stattgefunden hat.

§ 2. Zur Vermeidung unbilliger sozialer und wirtschaftlicher Härten kann auf Antrag des Betroffenen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen der Landeslastverteiler, bei Verbrauchern jedoch, die unmittelbar vom Bundeslastverteiler gesteuert werden, der Bundeslastverteiler die Höhe der Mehrgebühren ermäßigen.

Migsch

**215. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. September 1948 über die Ermächtigung der Jugendfürsorgeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Ried i. I. und Obernberg a. I.**

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, die Jugendfürsorgeabteilung

der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. einschließlich ihrer Außenstelle in Obernberg a. I. zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Ried i. I. und Obernberg a. I. ermächtigt und ihr die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö

**216. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Oktober 1948, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Im Bundesgesetz vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) hat es zu lauten:

Im § 5, Abs. (5), A., lit. f, statt „Hessenburg“ richtig „Hessenberg“.

2. Im Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 151, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens hat es zu lauten:

Im Artikel II, Z. 2, statt „B. G. Bl. Nr. 13“ richtig „B. G. Bl. Nr. 13/1926“.

Im Artikel II, Z. 4, statt „B. G. Bl. Nr. 28/1929“ richtig „B. G. Bl. Nr. 21/1929“.

Im Artikel IV, Abs. (4), statt „vom 17. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 490“ richtig „vom 17. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 490“.

3. In der Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. November 1947, B. G. Bl. Nr. 23/1948, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, hat es zu lauten:

Statt „Patent-Üb.“, beziehungsweise „Marken-Üb.“ richtig „Patent-UG.“, beziehungsweise „Marken-UG.“.

4. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1948, B. G. Bl. Nr. 63, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Titel ist nach dem Worte „hiebei“ das Wort „und“ einzufügen.

Im § 12, Abs. (1), ist nach dem Worte „berechtigt“ ein Beistrich zu setzen.

5. Im 17. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 8. Mai 1948, hat es auf Seite 388 in der Kopfzeile zu lauten:

Statt „Stück 6, Nr. 25“ richtig „Stück 17, Nr. 79“.

Figl



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1948**

**für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—**

**für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85